

Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze

Christine Langenfeld*

Inhalt	
A. Einführung – Das Internet als freier Kommunikationsraum	34
B. Grundrechte im Netz	35
I. Meinungsfreiheit und Pressefreiheit – Grundlagen für eine freiheitliche Gesellschaft	35
1. Meinungsfreiheit als Bedingung für die Persönlichkeitsentfaltung	35
2. Meinungs- und Pressefreiheit als Grundbedingung der Demokratie	36
II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	37
III. Wirtschaftsfreiheiten	37
C. Herausforderungen	38
I. Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Internet	38
II. Inanspruchnahme von privaten Anbietern	39
III. Zeit im Internet – das Recht auf Vergessen(werden)	40
D. Fazit	41

Abstract

Das Internet ist ein Kommunikationsraum mit einzigartigen Möglichkeiten des Informationsaustausches, der Wissenserlangung und Meinungsentfaltung. Mehr als je zuvor offenbaren sich jedoch auch Risiken und Folgewirkungen eines digitalen Mediums, denn seine spezifischen Kommunikationsbedingungen erschaffen neue Gefährdungslagen. Betroffen sind vor allem die für eine freiheitliche Gesellschaft konstitutiven Grundrechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, aber auch Wirtschaftsfreiheiten wie die Berufs- und Eigentumsfreiheit. Diese Rechte der *analogen* Welt beanspruchen gleiche Geltung in ihrem digitalen Abbild – ohne Abstriche in ihrer Wirkkraft. Politik, Gesetzgeber und Rechtsprechung stehen deshalb vor der Aufgabe, einen Rechtsrahmen zu gewährleisten, der die Vor- und Nachteile des Internets in einen optimalen Ausgleich bringt. Neue Grundrechte braucht es dafür nicht, vielmehr kann auf den bestehenden Katalog und vertraute Maßstäbe zurückgegriffen werden. Neu sind allerdings die Fragestellungen

* Prof. Dr. Christine Langenfeld ist Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Lehrstuhlinhaberin für öffentliches Recht an der Universität Göttingen (Deutschland). E-Mail: clangenfeld@jura.uni-goettingen.de.

und Konfliktsituationen, die den spezifischen Kommunikationsbedingungen des Internets geschuldet sind. Dazu zählen zum einen die zentrale Rolle privater Akteure und die Reichweite einer mittelbaren Grundrechtsbindung in multipoligen Rechtsverhältnissen. Zum anderen ist ein neues Verständnis der zeitlichen Dimension erforderlich, schließlich vergisst das Internet bekanntlich nicht. Entscheidungsträger müssen bei der Auflösung dieser Konflikte einer Leitlinie folgen: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit setzen freie und transparente Kommunikationsräume voraus, die dem Menschen dienen und nicht umgekehrt.

The Protection of Free Communication Spaces in the Digital World – A Thought Sketch

The internet is a communication space with unique opportunities for exchanging information, acquiring knowledge and developing opinions. However, more than ever before, the risks and consequences of a digital medium are becoming apparent. The specific conditions of communication create new dangers. Above all, the fundamental rights that are constitutive of a free society, such as freedom of opinion and freedom of the press, the general right to privacy, but also economic freedoms such as freedom of profession and freedom of property, are affected. These rights of the *analogue* world claim equal validity in their digital counterparts – without compromising their effectiveness. Politicians, legislators and the courts are therefore faced with the task of ensuring a legal framework that optimally balances the advantages and disadvantages of the internet. There is no need for new fundamental rights. Instead, the existing catalogue and familiar standards can be used. What is new, however, are the issues and conflict situations that are due to the specific communication conditions of the internet. These include, on the one hand, the central role of private actors and the scope of an indirect commitment to fundamental rights in multipolar legal relationships. On the other hand, a new understanding of the temporal dimension is required. After all, the internet is known not to forget. Decision makers must follow a guideline in resolving these conflicts: Democracy and the rule of law presuppose free and transparent communication spaces that serve people and not the other way around.

Keywords: Internet, Freedom of Speech and Press, Personal Liberty, Horizontal Effects of Basic Rights, Private Actors, Federal Constitutional Court

A. Einführung – Das Internet als freier Kommunikationsraum

Shirin Ebadi, iranische Bürgerrechtlerin und Friedensnobelpreisträgerin, hat während einer Konferenz anlässlich der Verleihung des Preises für die Zukunft und Freiheit der Medien 2010 an den Karikaturisten *Kurt Westergaard* in Leipzig gefordert, dass das Internet den Friedensnobelpreis erhalten sollte, weil das Internet – auch in ihrem Land – Informations- und Kommunikationsblockaden und Monopole aufgebrochen habe und Menschen Informationen zugänglich gemacht hätte, von denen sie zuvor abgeschnitten gewesen waren. Insofern ist – und hier hat *Shirin Ebadi* recht – das

Internet ein Ort der Freiheit, denn es beendet die Isolation und übt Druck aus auf die abgeschlossenen Informationsräume der Diktaturen; es ermöglicht die grenzüberschreitende Kommunikation und die grenzüberschreitende Kontrolle von Herrschaft. Das Internet als die internationale Agora, so definierte 1994 der US-Vizepräsident *Al Gore* die Zukunftserwartung an das Internet. Heute sind wir klüger und denken differenzierter. Wir erkennen immer deutlicher die Risiken und Folgewirkungen des Netzes. Wir nehmen die Gefährdungen wahr für Datensicherheit, Urheberrechte, freie Kommunikation und demokratische Selbstbestimmung. Die Geschäftsmodelle der Netzgiganten geraten in die Kritik; Forderungen nach mehr Transparenz werden laut. Wir sehen, dass die neue Freiheit im Netz angesichts dessen spezifischer Kommunikationsbedingungen neue Freiheitsgefährdungen erzeugt. Das Recht gerät in eine Legitimationskrise, wenn weite Teile der Cyberkriminalität ungesühnt bleiben, wenn Urheberrechte zugunsten einer Gratismentalität beiseitegeschoben werden, wenn sich gesellschaftliche Diskurse immer mehr verengen zugunsten der Entstehung selbstreferentieller Blasen, wenn sich das Versprechen der digitalen Agora nicht erfüllt, sich geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

B. Grundrechte im Netz

Aber das Recht gilt auch im Netz. Das Internet ist Kommunikations- und Wirtschaftsraum und insofern auch Grundrechtsraum. In den digitalen Systemen drängt die Grundrechtsordnung ebenso auf Entfaltung wie in der analogen Welt. Regelmäßig haben wir es im Netz allerdings mit privaten Akteuren zu tun, die ihrerseits Grundrechtsträger sind. Eine unmittelbare Grundrechtsbindung von Google, Facebook und Co. besteht daher nach herkömmlichem Verständnis nicht. Die Grundrechte sind über die mittelbare Drittwirkung zur Geltung zu bringen. Unmittelbar grundrechtsgebunden ist der regulierende Gesetzgeber.

I. Meinungsfreiheit und Pressefreiheit – Grundlagen für eine freiheitliche Gesellschaft

1. Meinungsfreiheit als Bedingung für die Persönlichkeitsentfaltung

Zur grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Das Grundgesetz hat dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung erhöhte Bedeutung verliehen. Wie der Senat schon in früheren Urteilen ausgeführt hat, ist die Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte; schon das verleiht ihr besonderes Gewicht.“¹ Für den Einzelnen ist die Meinungsfreiheit die Möglichkeit, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich angemessen zu artikulieren, seine eigene Position zu verdeutlichen. Die Meinungsfreiheit ist Entfaltungsbedingung für die Persönlichkeit.

1 BVerfGE 12, 113 (125).

2. Meinungs- und Pressefreiheit als Grundbedingung der Demokratie

Die Meinungsfreiheit ist nicht nur von konstituierender Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung; zusammen mit der Pressefreiheit ist sie als Grundlage des öffentlichen Kommunikationsraumes auch konstituierende Bedingung für eine demokratische Gesellschaft. Die Presse bildet das Forum öffentlicher Meinung, die Grundlage demokratischer Willensbildung ist. Man könnte hier nun annehmen, dass das Netz ergänzend und pluralitätsverstärkend wirkt. Vielfach ist dies auch der Fall, aber zugleich wird offenbar, dass Medien- und Pressefreiheit stark in Bedrängnis geraten durch einen sich verschärfenden Verdrängungswettbewerb.² Dem müssen sich die Presseverlage stellen und tun dies auch in vielfältiger Weise. Allerdings versagen die gängigen Mechanismen zur Sicherung des publizistischen Wettbewerbs gegenüber dem Phänomen der großen Suchmaschinen, die als „Informationsmediäre“ als Gatekeeper wirken können, da sie den Zugang zu Informationen kontrollieren. Sie erleichtern eben nicht nur die Auffindbarkeit von Informationen im Netz, sondern ermöglichen diesen Zugang überhaupt erst. Hierbei sind sie vor allem durch wirtschaftliche Interessen geleitet; die Förderung des gesellschaftlichen Diskurses ist nicht ihr primäres Anliegen. Insgesamt bleiben die Geschäftsmodelle, die hier verfolgt werden, einigermaßen intransparent. Der Nutzer jedenfalls kennt sie in der Regel nicht und kann deswegen nicht beurteilen, aus welchem Grunde ihm welche Information an welcher Stelle genannt wird. Hierin liegt eine strukturelle Gefährdung grundrechtlicher Freiheit, die die Integrität des demokratischen Prozesses berühren kann. Diesen hat das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen beschrieben:

„Nur die freie öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sichert die freie Bildung der öffentlichen Meinung, die sich im freiheitlich demokratischen Staat notwendig ‚pluralistisch‘ im Widerstreit verschiedener und aus verschiedenen Motiven vertretener, aber jedenfalls in Freiheit vorgetragener Auffassungen, vor allem in Rede und Gegenrede vollzieht. Jedem Staatsbürger ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht gewährleistet, an dieser öffentlichen Diskussion teilzunehmen. Die Presse ist neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der Bildung der öffentlichen Meinung; die Pressefreiheit genießt deshalb gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG spezifischen Grundrechtsschutz.“³

Insofern besteht ein Gewährleistungsauftrag für die öffentliche Gewalt, den Prozess des Informationsaustausches und der Wissenserlangung frei und funktionsfähig zu halten, denn sonst wird jener Raum gefährdet, der politisches Urteilen und Handeln überhaupt erst möglich macht. Denn im Raum der öffentlichen Meinung entsteht jene politische Willensbildung, die Art. 21 Abs. 1 GG für die politischen Parteien als Gestaltungsfeld anspricht und im demokratischen Prozess die Voraussetzung für demokratische Entscheidungen in Wahlen ist.

2 Näher dazu *Di Fabio*, S. 62 f.

3 BVerfGE 12, 113 (125).

II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst in seiner Ausprägung als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zunächst das Recht auf Kenntnis und Verfügungsgewalt über persönliche Daten. Gefährdungen ergeben sich gerade aus technischer Innovation, die die unbegrenzte Speicherung beliebiger Daten über jede denkbare Entfernung ermöglicht. Besondere Gefahren gehen auch von integrierten Informationssystemen aus, die die Zusammensetzung von Persönlichkeitsprofilen ermöglichen. Gefährdungen erzeugt auch die Vermengung des Privaten und Öffentlichen im Internet, vor allem in sozialen Netzwerken. Dem Einzelnen entgleitet die Kontrolle auch über Daten, die er ersichtlich als vertraulich behandelt haben und die er nur in einem geschützten Raum verbreiten möchte.⁴

Neben der Ausprägung des informationellen Selbstbestimmungsrechts schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch vor persönlichkeitsrelevanten unrichtigen Tatsachenbehauptungen, Ehrverletzungen und Diffamierung, Beleidigung und Verleumdung. In diesen Fällen muss die Möglichkeit der Aufhebung der Anonymität im Netz gewährleistet sein.⁵

III. Wirtschaftsfreiheiten

Berufsfreiheit, Privatautonomie und das Eigentumsrecht beanspruchen Geltung auch im Netz. Diese Grundrechte geraten stark unter Druck der *Open-Source*-Bewegung, die jede Berücksichtigung von Eigentumsrechten im Rahmen der Zugänglichmachung von geistigen Leistungen als Angriff auf die Freiheit des Netzes betrachtet. Suchmaschinen und soziale Netzwerke schöpfen in großem Umfang die Werke und Leistungen anderer ab. Diese sehen sich um den Ertrag ihrer Arbeit gebracht, auf den sie als Existenzgrundlage angewiesen sind. Die Diskussion um die EU-Urheberrechtsrichtlinie hat gezeigt, wie aufgeheizt und zum Teil auch fehlgeleitet die Debatte um die digitale Wertschöpfung ist. Hier ist nicht nur der Gesetzgeber gefragt, sondern die Politik muss stärker erklären, welche gravierenden Folgen eine allumfassende „Gratimentalität“⁶ für die freiheitliche Grundrechtsordnung hat.

4 Zu den Gefährdungen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die spezifischen Kommunikationsbedingungen im Internet *Di Fabio*, S. 50 ff.

5 In Vorbereitung ist eine Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (vgl. dazu auch Fn. 12), mit dem das Verfahren vereinfacht werden soll, das Adressaten eines beleidigenden Posts anstrengen müssen, um von Anbietern sozialer Netzwerke Auskünfte über die Identität des Urhebers zu erhalten; Vgl. dazu den Regierungsentwurf vom 31.3.2020, abrufbar (einschließlich der zum Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen) unter: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html> (2.6.2020).

6 *Di Fabio*, S. 79.

C. Herausforderungen

Die spezifischen Kommunikationsbedingungen im Netz begründen systemische Grundrechtsgefährdungen, die erst langsam in ihrem ganzen Ausmaß in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit dringen. Die neue Situation fordert Politik, Gesetzgeber und Rechtsprechung heraus.

Wie das Bundesverfassungsgericht mit diesen Herausforderungen bislang umgegangen ist, möchte ich im zweiten Teil meiner Überlegungen schlaglichtartig beleuchten – anhand von einigen Entscheidungen aus der jüngeren Zeit. Es handelt sich um Entscheidungen über Einzelfälle, durchweg Verfassungsbeschwerden, die zum Teil mit vertrauten Maßstäben arbeiten, zum Teil neuartige Fragen aufwerfen, die sich aus den spezifischen Kommunikationsbedingungen im Internet ergeben.

I. Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Internet

Die Möglichkeiten des Einzelnen, seine Meinung zu verbreiten, erweitern sich im Internet erheblich. Jeder kann sich einer breiten, letztlich unbegrenzten Öffentlichkeit mitteilen. Im Ausgangspunkt stellen sich hier zunächst vertraute Fragen. Wie in der analogen Welt bedarf es weiterhin eines Ausgleichs zwischen der Meinungsfreiheit, gegebenenfalls der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Insofern gelten die bereits durch die Rechtsprechung eingeführten Maßstäbe fort.

Folgende Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit von Bloggern illustrieren dies.⁷ Die Beschwerdeführer beriefen sich auf die Meinungsfreiheit, wenn sie

- etwa über Ermittlungen über den Sohn einer Politikerin durch die Staatsanwaltschaft berichten, weil diese eine Hanfpflanze zu Hause hatte, und hierfür auf Pressemitteilungen etwa der Staatsanwaltschaft zurückgreifen,⁸
- wenn Blogger polemisch über einen Polizisten berichten, mit dem sie offensichtlich eine Privatfehde haben,⁹
- wenn Blogger Kommentare Dritter als „rechtslastigen Dreck“ und die Urheber dieser Kommentare als Rechtsradikale bezeichnen,¹⁰
- wenn Blogger die Rehabilitierung eines von einem DDR-Sondergericht verurteilten Antikommunisten durch die Justiz als eine Rehabilitierung eines Banditen bezeichnen, der den Terror gegen die DDR legalisiere.¹¹

7 Die Auswahl der nachfolgenden Entscheidungen und die Problemanalyse folgen einer Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung des ersten Senats durch den Berichterstatter in diesen Verfahren, des Richters des Bundesverfassungsgerichts a. D., Prof. Dr. Johannes Masing, anlässlich eines Fachgesprächs beim britischen Supreme Court im Oktober 2019.

8 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer vom 9.3.2010, 1 BvR 1891/05 – juris.

9 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer vom 29.6.2016, 1 BvR 2732/15 – juris.

10 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer vom 17.9.2012, 1 BvR 2979/10 – juris.

11 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer vom 24.1.2018, 1 BvR 2465/13 – juris.

Es handelt sich durchweg um Fälle, in denen die Betroffenen mit Strafverfahren überzogen wurden, die durch Kammerentscheidungen des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben und an die Fachgerichte zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurden. Die Fachgerichte hatten die öffentlichen Informationsinteressen im Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen nicht hinreichend gewichtet oder aber ein Werturteil unzutreffend als Tatsache oder Schmähkritik eingeordnet und damit den Schutz aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verkürzt. Insoweit bewegt sich der Umgang mit den genannten Konstellationen in vertrauten Bahnen.

Aber die radikal erweiterten Möglichkeiten der Verbreitung von beliebigen Äußerungen machen doch auch eine neue Problematik sichtbar, die den spezifischen Kommunikationsbedingungen im Internet geschuldet ist. Schnelligkeit und Spontaneität prägen die Kommunikation im Netz. Dies führt dazu, dass vielfach Äußerungen getan werden, die nicht auf eine Sachauseinandersetzung mit anderen zielen, sondern häufig darauf gerichtet sind, Stimmungen und Emotionen zu erzeugen, zuzuspitzen und zu provozieren. Dieser Umstand kann nun nicht zur Folge haben, dass diese Äußerungen prinzipiell aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgeschlossen werden, allerdings stellen sich hier stärker Fragen des im Einzelfall gebotenen Schutzes der Rechte Dritter vor unberechtigten Angriffen. Schnelligkeit und Spontaneität des Netzes führen dazu, dass Grenzüberschreitungen bis hin zur Verletzung von Strafgesetzen stark zunehmen. Zugleich stößt ihre Verfolgung regelmäßig an Kapazitätsgrenzen der zuständigen Behörden und für Private ist ein Vorgehen gegen rechtsverletzende Äußerungen nicht selten aussichtslos, jedenfalls aber mit hohem Aufwand verbunden.

II. Inanspruchnahme von privaten Anbietern

Dem versucht der Gesetzgeber durch die unmittelbare Inanspruchnahme der privaten Betreiber entgegen zu treten. Ein Beispiel dafür ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aus dem Jahr 2017,¹² mit dem private Diensteanbieter in Anspruch genommen werden, rechtswidrige, d. h. auch persönlichkeitsrechtsverletzende Postings zu entfernen und damit zur Sicherung eines freien Kommunikationsraumes in die Verantwortung genommen werden. Private müssen beurteilen, welche Inhalte zu entfernen sind und welche nicht, ohne dass staatliche Entscheidungsinstanzen eingebunden sind.

Besonders schwierige Fragen nach einem Ausgleich der betroffenen Grundrechtspositionen wirft die Konstellation auf, in der Diensteanbieter Inhalte entfernen, die gegen ihre eigenen Richtlinien verstoßen, mit denen sich die Nutzer einverstanden erklärt haben, die betroffenen Inhalte aber nicht die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung überschreiten. Sind die Diensteanbieter hier – entsprechend den Grundsätzen in der *Fraport*-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2011¹³ – wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Herstellung öffentlicher Kommunikationsräume im

12 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) vom 1.9.2017 (BGBl. I S. 3352).

13 BVerfGE 128, 226 ff.

Ergebnis an Art. 5 GG gebunden mit der Folge, dass Inhalte nur dann gelöscht werden dürften, wenn diese nicht mehr von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind? Die Rechtsprechung der Fachgerichte geht hier bislang unterschiedliche Wege.¹⁴ Verfassungsrechtlich von Bedeutung ist, dass die Grundrechte im mehrpoligen Verhältnis zwischen Privaten zur Geltung gebracht werden müssen, da die Netzbetreiber ebenfalls Grundrechtsträger sind. Hier stellen sich Fragen nach der Reichweite der grundrechtlichen Bindungen privater sozialer Netzwerke, die über eine erhebliche Reichweite verfügen und für die Nutzer zentrale Kommunikationsräume zur Verfügung stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierüber noch nicht grundsätzlich zu entscheiden gehabt.

Ein Kammerbeschluss vom 22. Mai 2019¹⁵ macht die Problematik anhand einer spezifischen Konstellation deutlich. Er erging auf die Sperrung des Accounts einer kleinen rechtsextremistischen Partei durch Facebook vor der Europawahl im Mai 2019, weil dieser Account krass ausländerfeindliche Statements enthalte hatte. Facebook berief sich hierbei auf seine firmeninternen Standards zur Vermeidung von *hate speech*. Ein privates soziales Netzwerk mit einer marktbeherrschenden Stellung entscheide damit letztlich über die Chancen der verschiedenen Parteien im Wahlkampf. Die Kammer hat dem Antrag im Eilverfahren im Rahmen einer Folgenabwägung stattgegeben. Die hinter der Konstellation stehenden materiellen Rechtsfragen sind damit weiter offen.

III. Zeit im Internet – das Recht auf Vergessen(werden)

Das Internet vergisst nicht. Wie lange müssen Betroffene negative Informationen über sich im Netz hinnehmen? Hierzu hat der erste Senat des BVerfG im November 2019 zwei grundlegende Entscheidungen getroffen. In beiden Verfahren ging es um die Verbreitung älterer Medienberichte über einzelne Personen, auf die man über Suchmaschinen direkt hingeleitet wird.

In einem Verfahren (*Recht auf Vergessen I*)¹⁶ wandte sich der Betroffene gegen den *Presseverlag*, der die Berichte in einem Onlinearchiv bereitstellte. In dem anderen Verfahren wandte sich eine Betroffene nicht gegen den Archivbetreiber, sondern gegen die *Suchmaschine*, die den Bericht durch einen Link nachwies.

Im ersten Fall war der Beschwerdeführer wegen zweifachen Mordes verurteilt worden. Der Artikel mit dem Klarnamen des Beschwerdeführers war auch Jahre nach der Entlassung aus der Haft ohne jede Einschränkung über das Online-Archiv verfügbar. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das Persönlichkeitsrecht überwog aus Sicht des Gerichts die Meinungs- und Pressefreiheit des Online-Archivs, da es dem Betroffenen möglich sein müsse, derart lange Zeit nach der Straftat ein neues Leben in Freiheit zu beginnen. Hierbei seien auch die spezifischen Kommunikati-

14 Vgl. hierzu *Friebe*, NJW 2020, S. 1697, 1699 mit Nw. zur divergierenden Rechtsprechung der Fachgerichte.

15 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer vom 22.5.2019, 1 BvQ 42/19 – juris.

16 BVerfGE 152, 152 ff., *Recht auf Vergessenwerden I*.

onsbedingungen des Internets einzustellen, die dazu führen, dass dem Einzelnen zeitlich unbegrenzt frühere Handlungen von der Öffentlichkeit vorgehalten werden können.

Im zweiten Fall, der am selben Tag entschieden wurde – *Recht auf Vergessen II* –, war ein Suchmaschinenbetreiber involviert.¹⁷ Es ging um die Verbreitung des Transkripts eines 2010 ausgestrahlten Beitrages des NDR unter dem Titel „Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ betreffend die Kündigung der Mitarbeiterin eines Unternehmens, deren Geschäftsführerin die Beschwerdeführerin war. In Anknüpfung an die geplante Gründung eines Betriebsrates wurde ihr in dem Beitrag ein unfairer Umgang mit dem Mitarbeiter vorgeworfen. Die Beschwerdeführerin machte u. a. geltend, dass nach so langer Zeit ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung nicht mehr bestehe.

Maßstab für die Abwägung war hier unmittelbar die Grundrechtecharta, da der Fall rechtlich vollumfänglich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fiel. Die Grundrechtecharta gewährt Schutz – so der Senat – auch im Privatrechtsverhältnis. Nach Ansicht des BVerfG hat der Suchmaschinenbetreiber das Recht auf unternehmerische Freiheit, nicht aber das Recht auf Meinungsfreiheit. Sein Recht, Quellen nachzuweisen, kann allerdings nicht unabhängig von den Rechten des betroffenen Rundfunkunternehmens, hier des NDR, auf Verbreitung solcher Berichte beurteilt werden. Es handelte sich insofern um ein mehrpoliges Grundrechtsverhältnis, in dem das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gegen die unternehmerische Freiheit des Suchmaschinenbetreibers, die Meinungsfreiheit des Rundfunkunternehmens und die Informationsinteressen der Internetnutzer als ebenfalls zu berücksichtigendes Prinzip abzuwägen war. Im Ergebnis ließ das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des OLG, das die Unterlassungsklage der Beschwerdeführerin abgewiesen hatte, unbeanstandet.

D. Fazit

Politik, Gesetzgebung und Justiz stehen vor der Aufgabe, dem digitalen Wirtschafts- und Kommunikationsraum einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu geben, der den neuartigen, durch die spezifischen Bedingungen des World Wide Web entstehenden verfassungsrechtlichen Gefährdungslagen wirksam begegnet, ohne zugleich die mit der Digitalisierung verbundenen Freiheitsgewinne und Chancen für ein besseres Leben zu schmälern. Hierbei bedarf es nicht neuer Grundrechte, sondern einer Anwendung der bestehenden grundrechtlichen Garantien auf der nationalen und europäischen Ebene auf die neuen technischen Entwicklungen und Kommunikationsbedingungen. Dies ist möglich. Leitlinie bei alledem muss sein, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit freie und transparente Kommunikationsräume braucht und wir erkennen, dass auch die digitale Welt eine menschliche Welt und eine der Schöpfung verpflichtete Welt sein muss.

17 BVerfGE 152, 216 ff., *Recht auf Vergessenwerden II*.

BIBLIOGRAPHIE

DI FABIO, UDO, *Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen*, München, 2016

FRIEHE, MATTHIAS, *Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken*, Neue Juristische Wochenschrift, 2020, Heft 4, S. 1697–1702